

Im Übrigen können wir zu Ihren Fragen folgendermaßen Stellung nehmen: Wir halten uns bei der medizinischen Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an den durch das Bundesrecht vorgegebenen Maßstab. Der Maßstab der medizinischen Versorgung ist gegenüber den Leistungsberechtigten nach SGB XII/II abgesenkt, da gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt werden dürfen. Chronische Erkrankungen – auch chronische psychische Erkrankungen – sind damit von einer Behandlung während der ersten 15 Monate des Aufenthalts grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise können psychische Erkrankungen gem. § 6 AsylbLG behandelt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Um die Versorgung der Leistungsberechtigten niedrigschwellig sicherzustellen, arbeiten in den Ärztezentren – ein niedrigschwelliges Angebot, welches die freie Arztwahl nicht einschränkt – auch Psychiater bzw. Psychologen. Zahlen zum Auftreten psychischer Erkrankungen unter Asylbewerbern liegen der Staatsregierung nicht vor. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es vornehmlich Aufgabe des Bundes ist, europarechtliche Vorgaben in Bundesrecht umzusetzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Ltd. Ministerialrätin